



AHB kompakt

Das Anschlussrehabilitationsverfahren
der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland



Deutsche
Rentenversicherung

Rheinland



Einleitung

Die Anschlussrehabilitation (AHB) soll Patientinnen und Patienten die Möglichkeit geben, in einer Rehabilitationseinrichtung die Folgen einer Erkrankung oder Operation durch geeignete Therapien zu lindern und Funktionseinschränkungen auszugleichen.

Sie ist damit im Therapiekonzept nach der stationären Akutbehandlung ein wesentlicher Baustein für Patientinnen und Patienten, um ihr Leben wieder aktiv und selbstständig gestalten zu können.

Eine zeitnahe Überleitung der Patientinnen und Patienten von der Akutversorgung in die medizinische Rehabilitation wird immer wichtiger. Die Erfolgsfaktoren einer Anschlussrehabilitation sind unter anderem durch eine gute Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung und Kostenträger gekennzeichnet.

Die Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland können auf ein bewährtes und serviceorientiertes AHB-Verfahren zurückgreifen.

Inhalt

Einleitung	2
Hinweise zum Verfahren	4
AHB-Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Rheinland	6
AHB-Clearingstellen	8
AHB-Stelle	9
Voraussetzungen mit Hinweisen für Ärzte	10
Formulare	13



Der Krankenversicherungsträger ist für die AHB zuständig bei Personen ohne Beitragsleistung zur Deutschen Rentenversicherung, Personen, die eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben (außer onkologische AHB), Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen.

Hinweise zum Verfahren

Grundsätzlich soll die AHB innerhalb von 14 Tagen nach der stationären Akutbehandlung beginnen.

Vom AHB-Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Rheinland können Personen profitieren, die in den Regierungsbezirken Düsseldorf oder Köln wohnen oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind onkologische Nachsorgeleistungen: Diese regelt im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung in NRW.

Infos im Internet unter
www.argekrebnsnw.de

Für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gelten andere Verfahren.



AHB-Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

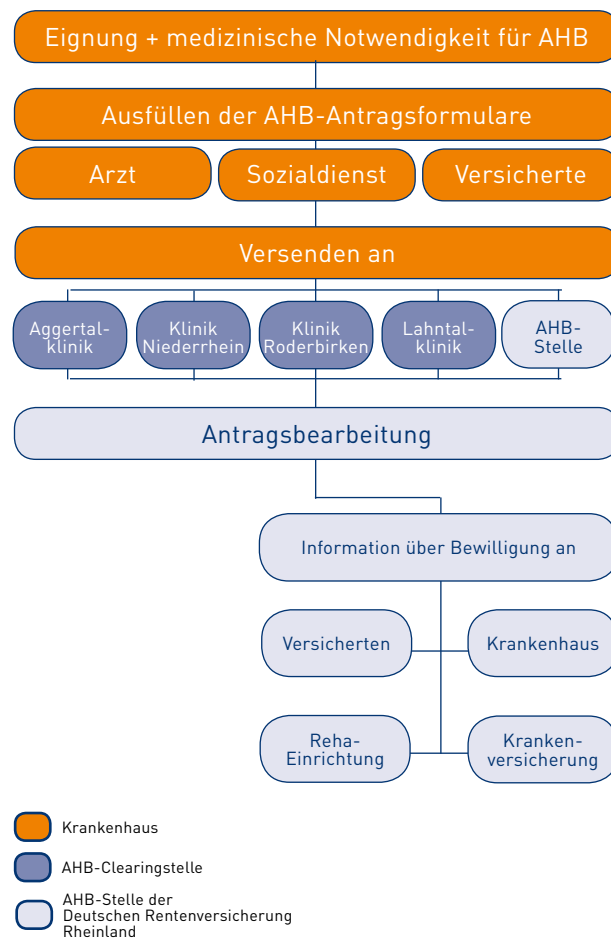
Das Besondere am AHB-Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Rheinland ist die **Wahlmöglichkeit der Antragsübermittlung an:**

Eine der „AHB-Clearingstellen“ in den eigenen AHB-Kliniken:

- Aggertalklinik in Engelskirchen
- Klinik Niederrhein in Bad Neuenahr
- Klinik Roderbirken in Leichlingen
- Lahntalklinik in Bad Ems

Die zentrale AHB-Stelle der Deutschen Rentenversicherung Rheinland.

AHB-Verfahrensablauf



AHB-Clearingstellen

Aggertalklinik

stationär/ganztägig ambulant

Indikationen:

- Operationen und Unfallfolgen an den Bewegungsorganen
- Degenerativ rheumatische Erkrankungen

Anschrift:

Am Sondersiefen 18, 51766 Engelskirchen

Clearingstelle:

Telefon: 02263 93-3005, Fax: 02263 93-1965

Klinik Niederrhein

stationär

Indikationen:

- Operationen an den Verdauungsorganen
- Stoffwechselerkrankungen
- Gastroenterologische und gynäkologische Onkologie

Anschrift:

Hochstraße 13 bis 19,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Clearingstelle:

Telefon: 02641 751-3366, Fax: 02641 751-1963

Klinik Roderbirken

stationär/ ganztägig ambulant

Indikationen:

- Krankheiten des Herzens und des Kreislaufs
- Krankheiten der Gefäße

Anschrift:

Roderbirken 1, 42799 Leichlingen

Clearingstelle:

Telefon: 02175 82-2030, Fax: 02175 82-1972

Lahntalklinik

stationär

Indikationen:

- Operationen und Unfallfolgen an den Bewegungsorganen
- Degenerativ rheumatische Erkrankungen

Anschrift:

Adolf-Bach-Promenade 11, 53130 Bad Ems

Clearingstelle:

Telefon: 02603 976-2814, Fax: 02603 976-1966

AHB-Stelle

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

- übrige Anschlussrehabilitationen
- Anschlussrehabilitation mit relevanten Nebendiagnosen
- Versicherte mit Bezug einer Erwerbsminderungsrente

Anschrift:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

AHB-Stelle:

Telefon: 0211 937-11836,

Fax: 0211 937-3039



Voraussetzungen mit Hinweisen für Ärzte

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ist zuständig, wenn:

- der Patient der Durchführung einer AHB zustimmt (Formulare G0250, G0251, G0252)
- die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die Diagnose eindeutig unter Angabe der ICD-10 (Code) geklärt ist
- eine AHB-Indikation nach dem AHB-Indikationskatalog der Deutschen Rentenversicherung vorliegt
- Rehabilitationsbedarf besteht
- der Patient rehabilitationsfähig ist
- die Rehabilitationsziele erreicht werden können

Rehabilitationsbedarf

besteht zu Lasten der Rentenversicherung, wenn durch die Erkrankung eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit besteht, die Erwerbsfähigkeit erheblich gebessert oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann. Es muss eine positive Erwerbsprognose bestehen.

Rehabilitationsfähigkeit

besteht, wenn:

- die Akutphase abgeklungen ist
- die Wundheilung komplikationslos, weitestgehend abgeschlossen ist
- die Patientin oder der Patient früh mobilisiert ist. Das bedeutet ohne fremde Hilfe essen, sich alleine waschen und sich auf der Station frei bewegen können (Sonderfälle bei Neurologischer AHB)
- sie oder er körperlich, seelisch und geistig ausreichend belastbar ist und aktiv an der Maßnahme mitwirken kann
- Reisefähigkeit vorliegt. Das heißt, dass grundsätzlich die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxi oder PKW möglich ist (in Ausnahmefällen muss eine ärztliche Begründung vorliegen; zum Beispiel bei Anreise mit Krankentransportwagen)
- Spezielle Infektionskrankheiten oder Besiedlung mit multiresistenten Keimen erfordern eine Absprache mit der aufnehmenden Klinik

- Eine Kontraindikation muss bei schwerwiegenden Begleiterkrankungen, zum Beispiel schwere kardiale Dekompensation, ausgeschlossen werden.

Rehabilitationsziel

einer AHB zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung ist der Erhalt, die wesentliche Besserung oder die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Wichtig!

Der Befundbericht (Formular G0260) muss sorgfältig, lesbar und unter Angabe der ICD-10 (Code) ausgefüllt werden. Für die weitere medizinische Begutachtung sind die Punkte 3 (Begleiterkrankungen und Funktionseinschränkungen) und 4 (klinische und medizinisch-technische Befunde) besonders wichtig.

Bei Anträgen auf neurologische AHB ist ergänzend das Formular G0257-13 (Zusatzbogen bei Antrag auf stationäre neurologische AHB) ausgefüllt beizufügen, bei Anträgen auf ganztägig-ambulante kardiologische AHB das Formular G0258-13.

Mitteilungen über das Ergebnis der AHB-Entscheidung können vom Krankenhaus über das Formular G1714-13 angefordert werden.



Formulare

die im Krankenhaus ausgefüllt werden

Allgemeine Formulare der Deutschen Rentenversicherung

- G0250
Antrag auf Anschlussrehabilitation (AHB)
- G0251
Informationen über die Anschlussrehabilitation (AHB) – für die Mitarbeiter des Krankenhauses
- G0252
Informationen über die Anschlussrehabilitation (AHB) – für die Patientin oder den Patienten
- G0260
Befundbericht zum AHB-Antrag

Ergänzende Formulare der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

- G0257-13
Zusatzbogen bei Antrag auf stationäre neurologische AHB

- G0258-13
Zusatzbogen bei Antrag auf ambulante kardiologische AHB

- G1714-13
Anforderung einer Rückmeldung zum AHB-Antrag

**Download Antragspaket
Anschlussrehabilitation unter:
[www.deutsche-rentenversicherung-
rheinland.de/formulare](http://www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de/formulare)**

**siehe hier:
„Formulare für Versicherte“ und dann
„Rehabilitation“**

Impressum Herausgeber

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland, Referat Presse und
Information, 40194 Düsseldorf
Telefon 0211 937-2926
Telefax 0211 937-3094
[www.deutsche-rentenversicherung-
rheinland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-
rheinland.de)

Verantwortlich

Abteilung Versicherung Rente Rehabilitation
Abteilung Betriebswirtschaftliche Steuerung

Fotos: Deutsche Rentenversicherung und
Fotolia: takasu, Gina Sanders
Rheinland; Druck: NOW IT GmbH;
1. Auflage (7/2017)

